



# NIEDERSCHRIFT

über die 25. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 21.03.2024

## Anwesend sind:

### Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

### a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU
Stadtverordneter Ambrosius, Marian	CDU
Stadtverordneter Amendt, Norbert	SPD
Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.	fraktionslos
Stadtverordneter Ciosz, Jochen	CDU
Stadtverordneter Eilert, Holger	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Gehr, Mario	WFW
Stadtverordneter Heinen, Volker	CDU
Stadtverordneter Jans, Werner	CDU
Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Lang, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Lemme, Lena	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten	WFW
Stadtverordneter Mank, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU
Stadtverordneter Plum, Josef	CDU
Stadtverordneter Radtke, Martin	CDU
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU
Stadtverordneter Röder, Lars	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Schiefke, Norbert	CDU
Stadtverordnete Schiffmann, Raja	SPD
Stadtverordneter Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Smeelings, Lutz	CDU
Stadtverordneter Steinhage, Jan	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Stieding, Irmgard	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Vaßen, Horst	WFW
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU
Stadtverordnete Wiebus, Marion	SPD

zu TOP 3

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.	CDU
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiterin Görtz, Heike  
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik  
Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea  
Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen  
Schriftführerin Schlösser, Samira  
Stadtkämmerer Winkens, Marcel

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024
- 2 . Mitteilungen und Anfragen
  - 2.1 . Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 2.2 . Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 05.02.2024 betreffend "Friedhof, oder es die Kultur"
  - 2.3 . Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 07.02.2024 betreffend Thekenleitsystem - Restaurantleitsystem
  - 2.4 . Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 16.02.2024 betreffend "Es wird gespart...auch im Rat!?"
  - 2.5 . Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 20.02.2024 betreffend Highworth Lane
  - 2.6 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2024 betreffend Lehr- und Erlebnispfad
  - 2.7 . Antrag der SPD-Fraktion vom 26.02.2024 betreffend Einrichtung einer ordnungsgemäßen Bushaltestelle für Schüler\*innen in der Feierabendsiedlung-Bergstraße
  - 2.8 . Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 27.02.2024 betreffend Bürgerarbeit gem. § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

- 2.9 . Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 13.03.2024  
betreffend Wahlplakate Europawahl reduzieren
- 2.10 . Sonstige Mitteilungen und Anfragen
- 3 . Vorläufiger Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das MV/FB5/010/2024  
Haushaltsjahr 2023 und Quartalsbericht zum 31.12.2023 im  
Rahmen des Finanzcontrollings
- 4 . Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2023 für MV/FB5/011/2024  
den Haushalt 2024
- 5 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die BV/FB1/020/2024  
Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der  
Stadt Wassenberg
- 6 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der BV/FB3/021/2024  
Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und  
Obdachlose sowie Erlass einer neuen Benutzungs- und  
Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und  
Obdachlose der Stadt Wassenberg
- 7 . Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über BV/FB3/027/2024  
verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg
- 8 . Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der BV/FB6/030/2024  
Ortschaft Wassenberg hier: Beschluss zur Einleitung des 2.  
vereinfachten Änderungsverfahrens; - Vorlage wird  
nachgereicht -
- 9 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW BV/FB5/014/2024  
AG  
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH  
durch die NEW AG
- 10 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die BV/FB5/028/2024  
NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie  
Wassenberg GmbH & Co. KG
- 11 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die BV/FB5/029/2024  
NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go  
GmbH  
hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas  
AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH
- 11.1 . Zuständigkeitsübertragung für diverse BV/FB6/031/2024  
Vergabeentscheidungen

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 12 . Auftragsvergabe - Spielplatzerneuerung Sankt-Johannes- Straße in Myhl-Oberdorf BV/FB6/022/2024
- 13 . Auftragsvergabe - Spielplatzerneuerung Marienstraße in Ophoven BV/FB6/023/2024
- 14 . Auftragsvergabe - Spielplatzerneuerung Feierabendstraße, Wassenberg-Oberstadt BV/FB6/024/2024
- 15 . Auftragsvergabe - Spielplatzerneuerung Engerweg, Birgelen BV/FB6/025/2024
- 16 . Mitteilungen und Anfragen
  - 16.1 . Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 16.2 . Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2024 betreffend Rat der Tageseinrichtung der Kindertagesstätte Steinkirchen
  - 16.3 . Sonstige Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Maurer eröffnet die 25. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass TOP 8 von der Tagesordnung abgesetzt wird, da noch Abstimmungsgespräche mit der Entsorgungsfirma geführt werden sollen. Der TOP wird Gegenstand der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten sein.

Bürgermeister Maurer beantragt sodann die Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt für den öffentlichen Teil:

TOP 11.1      Zuständigkeitsübertragung für diverse Vergabeentscheidungen

**Beschluss: (einstimmig)**

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil erweitert:

**TOP 11.1      Zuständigkeitsübertragung für diverse Vergabeentscheidungen**

### **I. Öffentlicher Teil**

**Zu TOP 1.      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024**

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024 zur Kenntnis.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024 wird genehmigt.**

**Zu TOP 2.      Mitteilungen und Anfragen**

Bürgermeister Maurer erklärt, dass mit der Einladung zur heutigen Sitzung das erste Mal die Anträge und Anfragen unter dem TOP Mitteilungen und Anträge aufgenommen wurden, die bis zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung in der Verwaltung eingegangen sind.

**Zu TOP 2.1.    Mitteilungen des Bürgermeisters**

Es liegen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

**Zu TOP 2.2.    Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 05.02.2024 betreffend "Friedhof, oder es die Kultur"**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.3.    Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 07.02.2024 betreffend Thekenleitsystem - Restaurantleitsystem**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.4.    Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 16.02.2024 betreffend "Es wird gespart...auch im Rat!?"**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.5.    Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 20.02.2024 betreffend Highworth Lane**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2024 betreffend Lehr- und Erlebnispfad**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.7. Antrag der SPD-Fraktion vom 26.02.2024 betreffend Einrichtung einer ordnungsgemäßen Bushaltestelle für Schüler\*innen in der Feierabendsiedlung-Bergstraße**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.8. Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 27.02.2024 betreffend Bürgerarbeit gem. § 5 Asylbewerberleistungsgesetz**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

**Zu TOP 2.9. Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" vom 13.03.2024 betreffend Wahlplakate Europawahl reduzieren**

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Er erklärt, dass schon seit einigen Wochen Anträge von Parteien zur Plakatierung von Wahlplakaten bei der Verwaltung eingehen. Für einige Parteien seien bereits Genehmigungen zur Plakatierung erteilt, die allerdings auf maximal 20 Wahlplakate begrenzt worden seien. Bürgermeister Maurer fragt daher bei der antragstellenden Fraktion nach, ob sich der Antrag hiermit erledigt hat. Dies wird vom Stadtverordneten Röder bejaht. Somit wird der Antrag als erledigt angesehen.

**Zu TOP 2.10. Sonstige Mitteilungen und Anfragen**

Bürgermeister Maurer gibt weitere Anträge und Mitteilungen bekannt, die zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung noch nicht eingegangen sind:

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 19.03.2024 betreffend Verhinderung von LKW-Parken auf dem Parkplatz an der Rurbrücke in Orsbeck (**Anlage 1**).
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2024 betreffend Errichtung eines Kinderwanderweges im Stadtgebiet Wassenberg (**Anlage 2**).
3. Antwortschreiben von Bürgermeister Maurer betreffend Anfrage der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 26.10.2023 (**Anlage 3**).  
Auf Nachfrage beim Stadtverordneten Röder soll das Antwortschreiben nicht verlesen, sondern der Niederschrift beigefügt werden.

Bürgermeister Maurer fragt bei den Mitgliedern des Rates nach, ob die neue Vorgehensweise zur Bekanntgabe von Anträgen und Anfragen beibehalten werden soll. Der Rat spricht sich einstimmig dafür aus, dass die neue Vorgehensweise beibehalten wird.

**Zu TOP 3.      Vorläufiger Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2023 und Quartalsbericht zum 31.12.2023 im Rahmen des Finanzcontrollings  
Vorlage: MV/FB5/010/2024**

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Der vorläufige Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW hiermit dem Rat der Stadt zugeleitet.*

*Neben der vorläufigen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Schlussbilanz ist dem vorläufigen Jahresabschluss der Quartalsbericht im Rahmen des Finanzcontrollings zum 31.12.2023 beigefügt, in dem die Entwicklung des Jahresergebnisses 2023 ausführlich erläutert wird.*

*Das vorläufige Jahresergebnis 2023 der Stadt Wassenberg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 3,855 Mio. €.*

*Gegenüber dem in der Haushaltsplanung 2023 vorgesehenen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 0,156 Mio. € bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um rd. 3,699 €.*

*Im vorläufigen Jahresergebnis 2023 enthalten sind außerordentliche Erträge in Höhe von rd. 3,115 Mio. €, die gemäß den landesrechtlichen Regelungen rein rechnerisch zum Ausgleich der finanziellen Belastungen als Folge der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine angesetzt werden.*

*Ohne diese Regelung sowie weitere außerordentliche Effekte würde das vorläufige Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Überschuss von lediglich rd. 786.000 € ausweisen.*

*Vorrangig wird die Ergebnisverbesserung im Vergleich zur Haushaltsplanung und auch im Vergleich zur Prognose der bisherigen Quartalsberichte von erheblich angestiegenen Gewerbesteuererträgen getragen.*

*Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist hingegen eine deutliche Reduzierung festzustellen.*

*Gerade diese beiden Positionen sind in ihrer Entwicklung aber auch durch die aktuellen Krisenlagen weiterhin erheblich risikobehaftet und schwierig einzuschätzen.*

*Mehrerträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind im Wesentlichen zur Gegenfinanzierung von Mehraufwendungen in den entsprechenden Bereichen erfolgt, insbesondere im Bereich der Leistungen für Geflüchtete.*

*Als Einmaleffekte sind zudem Erträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen erfolgt, wobei jedoch auch zusätzliche Aufwendungen für die Bildung neuer Instandhaltungsrückstellungen zu leisten sind.*

*Auf der Aufwandsseite sind gerade im Bereich der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen teilweise deutlich erhöhte Aufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren angefallen, jedoch in einem geringeren Umfang, als dies zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung auf Grund der aktuellen Krisensituationen befürchtet worden war.*

*Auch im Bereich der Personalaufwendungen hat sich der neue Tarifabschluss im öffentlichen Dienst – zumindest für das Jahr 2023 – weniger belastend ausgewirkt als in der Planung erwartet worden war. Hier sind jedoch auch zusätzliche Aufwendungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen zu leisten.*

*Die weitere Ergebnisentwicklung wird im Bericht ausführlich erläutert.*

*Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Haushalt der Stadt Wassenberg trotz der Auswirkungen der multiplen Krisensituationen die aus den letzten Jahren gewohnte stabil-positive Ergebnisentwicklung auch im Jahr 2023 fortsetzen konnte.*

*Im vorläufigen Jahresabschluss wird auch ein Überblick über die Entwicklung der Finanzrechnung und der Bilanz der Stadt Wassenberg gegeben, wobei eine weitergehende Analyse erst mit Anhang und Lagebericht zum endgültigen Jahresabschluss erfolgen wird.*

*Zur Finanzrechnung wird – wie in den Quartalsberichten üblich – auf die Entwicklung der wesentlichen Investitionsmaßnahmen eingegangen.*

*Bei der Betrachtung der Bilanz der Stadt Wassenberg wird als Besonderheit in diesem Jahr auch eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 ausgewiesen.*

*Die Eröffnungsbilanz enthält – neben der Zuführung des Jahresüberschusses des Vorjahres zur Ausgleichsrücklage – auch den Zugang sämtlicher Bilanzwerte des Stadtbetriebs Wassenberg AöR nach dessen Auflösung und Wiedereingliederung in die Stadtverwaltung zum 01.01.2023. Die Bilanzsumme der Stadt Wassenberg ist daher mit der Reintegration des Stadtbetriebs auf dann 204.379 Mio. € (zuvor 201,343 Mio. €) angestiegen.*

*Im weiteren Jahresverlauf bis zum 31.12.2023 ist insbesondere der Anstieg der Bilanzsumme auf nunmehr rd. 213,884 Mio. € auf Grund der erheblichen Investitionstätigkeit bemerkenswert, wie auch der Anstieg des städtischen Eigenkapitals auf nunmehr rd. 87,552 Mio. € (Vorjahr rd. 83,595 Mio. €) auf Grund des verbesserten Jahresergebnisses.*

*Zum aktuellen Zeitpunkt sind das lfd. Buchungsgeschäft für das Jahr 2023 wie auch die Jahresabschlussarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen.*

*Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat sind jedoch noch alle zwischenzeitlich eingehenden Sachverhalte, die das Jahr 2023 betreffen, auch weiterhin im Haushaltsjahr 2023 zu erfassen und können so zu Änderungen des Ergebnisses führen. Dies kann insbesondere durch noch ausstehenden Abrechnungen aus den Bereichen der Versorgungsaufwendungen, Energieaufwendungen und Asylaufwendungen der Fall sein.*

*Auch im Rahmen der örtlichen Prüfung durch die Wirtschaftsprüferin werden erfahrungsgemäß noch einzelne Änderungen durchgeführt werden, insbesondere zu bilanziellen Sachverhalten wie der Behandlung von Rückstellungen.*



*Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Höhe des Jahresergebnis 2023 noch erheblichen Änderungen unterliegen wird, sodass der vorläufige Jahresabschluss ein nach derzeitigem Kenntnisstand zutreffendes Bild des Haushaltsjahres 2023 zeichnet.*

*Im Anschluss an die Zuleitung an den Rat der Stadt wird der vorläufige Jahresabschluss der vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüferin zur örtlichen Prüfung vorgelegt werden.*

*Die Beratung des geprüften Jahresabschlusses im Rechnungsprüfungsausschuss soll im August 2024 erfolgen; die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 durch den Rat der Stadt Wassenberg ist fristgerecht für September 2023 vorgesehen.*

Bürgermeister Maurer erläutert kurz das Ergebnis des vorläufigen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Änderungen, die sich für das Haushaltsjahr 2024 ergeben. Er weist insbesondere darauf hin, dass allein der Wegfall der Isolierungsmöglichkeiten wegen Corona und des Ukraine-Krieges in Höhe von rd. 3,1 Mio €, die Erhöhungen der Kreisumlagen in Höhe von rd. 1,9 Mio. € sowie die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die Steigerung an den WVER und höhere Energiekosten (insgesamt also weitere Erhöhungen von über 1,0 Mio. €) zu Mehrbelastungen für den Haushalt 2024 von über 6 Mio. € im Vergleich zu 2023 führten.

Fragen aus der Mitte des Rates werden durch Bürgermeister Maurer umfassend beantwortet.

<b>Zu TOP 4. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2023 für den Haushalt 2024 Vorlage: MV/FB5/011/2024</b>
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung enthält Ermächtigungen (die Erlaubnis), Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr.*

*Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen des § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen von sog. Ermächtigungsübertragungen die kontinuierliche Aufgabenerfüllung und die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Auf diesem Weg wird die Ermächtigung des abgeschlossenen Haushaltsjahres zur Leistung von bislang noch nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen.*

*Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz). Es kommt somit zu einer Verbesserung im abgelaufenen Jahr und zu einer wirtschaftlichen Belastung im folgenden Jahr.*

*Dem Rat der Stadt Wassenberg ist gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW eine Übersicht der gebildeten Ermächtigungsübertragungen unter Angabe der Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzplanung des neuen Haushaltsjahres anzuzeigen.*

*Die Anzeige soll grundsätzlich gemeinsam mit dem vorläufigen Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres erfolgen.*

*Eine erneute Beschlussfassung des Rates über die Ermächtigungsübertragungen ist nicht erforderlich, da die Ermächtigung zur Leistung dieser Mittel für den vorgesehenen Zweck bereits mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Vorjahres erfolgt ist.*

*Die weiteren Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind in der im Einvernehmen mit dem Rat beschlossenen Dienstanweisung der Stadt Wassenberg vom 14.09.2023 geregelt.*

*Aus den verfügbaren Ermächtigungen des Haushalts 2023 werden nunmehr neue Ermächtigungsübertragungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe einer Gesamtsumme von **8.263.150 €** gebildet.*

*Von dieser Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen entfallen 7.904.440 € auf investive Maßnahmen und 358.710 € auf konsumtive Maßnahmen.*

*Während durch die nicht erfolgte Inanspruchnahme des Haushaltsjahr 2023 entlastet worden ist, werden die Finanzrechnung und die Liquidität des Haushaltsjahres 2024 und ggf. auch der Folgejahre durch die Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen (8.263.150 €) mehrbelastet. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2024 hat jedoch nur die Umsetzung der Ermächtigungsübertragungen für lfd. Aufwendungen (358.710 €).*

*Die Gründe, die zur Notwendigkeit der Bildung von Ermächtigungsübertragungen führen können, sind vielfältig. Planungsbedingte, vertragliche, vergabe- und zuwendungsrechtliche, technische oder personelle Unwägbarkeiten können regelmäßig zur Verzögerung geplanter Maßnahmen beitragen.*

*Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen der Stadt Wassenberg in den letzten Jahren ist jedoch insbesondere den Auswirkungen den multiplen Krisensituationen geschuldet, wie z. B. dass wegen der Pandemiebeschränkungen Grundstückseigentümerinformationsveranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten, sowie die Materialengpässe als Folge des Krieges in der Ukraine.*

*Ebenfalls sind Fördermaßnahmen zunächst im vollen Umfang zu veranschlagen; die Maßnahmen können aber erst nach Bewilligung der Förderungen durch Land und Bund begonnen werden, was teilweise auch zu deutlichen Verzögerungen bei einzelnen Maßnahmen geführt hat.*

*Auch die unklare rechtliche Entwicklung seitens des Landesgesetzgebers bezüglich der weiteren Ausgestaltung des Kommunalabgabengesetzes in Sachen Anliegerbeiträge hat nicht zur Beschleunigung der Maßnahmen beigetragen.*

*Mit Schluss des Haushalts 2022 hatten sich so Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 9.937.070 € aufgebaut. Nunmehr kann diese Summe um 1.673.920 € auf 8.263.150 € reduziert werden.*

*Diese Summe muss nunmehr im Jahr 2024 und ggf. den folgenden Jahren umgesetzt und finanziert werden, zusätzlich zu den neu geplanten Maßnahmen.*

*Es ist daher vorgesehen, die Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen durch eine zügige Abwicklung der Maßnahmen sowie durch eine Entzerrung des Investitionsprogramms – ausgerichtet an den finanziellen und personellen Möglichkeiten – weiter konsequent abzubauen.*

*Nur so kann die notwendige Transparenz und Planungssicherheit in der Finanzplanung für den Haushalt 2025 gewährleistet werden.*

**Zu TOP 5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg  
Vorlage: BV/FB1/020/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Mit Schreiben vom 15.01.2024 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg und begründet dies einleitend damit, dass die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft eine Anpassung der Arbeitsweisen in kommunalen Gremien erfordere und durch die Einführung hybrider Sitzungen für die Ausschüsse die Gremienarbeit flexibler, effizienter und inklusiver gestaltet werden könne.*

*Es wird daher beantragt,*

- 1. dass der Rat beschließt, dass in seinen Ausschüssen die Möglichkeit für hybride Sitzungen nach § 58a GO NRW eingeführt werden soll,*
- 2. die Verwaltung beauftragt wird, die notwendigen Änderungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung vorzunehmen sowie dem Rat zur Beschlussfassung in der nächsten Ratssitzung vorzulegen,*
- 3. zu genehmigen, dass für die Durchführung dieser Sitzungen ausschließlich die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassenen Videokonferenzsysteme und Abstimmungstools genutzt werden sowie*
- 4. die Verwaltung zu beauftragen, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung hybrider Sitzungen und, bei Eintreten eines Ausnahmefalls nach § 47 GO NRW, für digitale Sitzungen zu schaffen und dafür*
  - a. eines der zugelassenen Lizenzprodukte anzuschaffen,*
  - b. den Ratsmitgliedern Endgeräte zur Verfügung zu stellen oder vorhandene zu ertüchtigen und deren laufende Systembetreuung sicherzustellen sowie*
  - c. die Einhaltung der Anforderungen an IT-Sicherheit, Datenschutz und Barrierefreiheit gemäß den Vorgaben der gpaNRW sicherzustellen.*

*Wegen der weiteren Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen. Der Antragsgegenstand war bereits Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Rates vom 01.02.2024 und wurde von dort in die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verlagert.*

*Zur weiteren Beratung sei verwaltungsseitig dazu nunmehr Folgendes erläutert:*

*I.*

*Rechtsgrundlage für die Durchführung hybrider Sitzung ist zunächst § 58a GO NRW. Danach heißt es, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von*

*diesem Recht ausgenommen sind nach § 58a S. 2 GO NRW die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Wie durch den Bürgermeister bereits in der o. g. Ratssitzung dargestellt, handelt es sich hierbei um die zu bildenden Pflichtausschüsse, das heißt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss, die insoweit von einer hybriden Sitzungsdurchführung ausgenommen sind. Die Möglichkeit der hybriden Sitzungsdurchführung ergibt sich daher zunächst lediglich für den Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten sowie den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen.*

*Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts bleibt dem jeweiligen Ausschuss nach § 58a S. 3 GO NRW die Entscheidung darüber vorbehalten, eine hybride Sitzungsdurchführung anzuwenden. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist sodann nach § 58a S. 4 und 5 GO NRW mit einfacher Mehrheit zu fassen, wobei die Beschlussfassung so rechtzeitig gefasst werden soll, dass § 47 Absatz 2 GO NRW gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 GO NRW gilt entsprechend.*

## II.

*Um den besonderen Anforderungen der kommunalen Gremienarbeit und der Rechtssicherheit von Beschlüssen sowie der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gerecht zu werden, dürfen nur von der gpaNRW zugelassene Systeme zum Einsatz gebracht werden. Kernelemente sind dabei allgemeine sowie systemspezifische technische Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz.*

*Eine Beschlussfassung zu Ziffer 3 des o. g. Antrags ist insoweit entbehrlich.*

*Zugelassen sind derzeit drei Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen sowie fünf Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung. Es wird darauf hingewiesen, dass keine dieser Anwendungen über einen Funktionsumfang verfügt, der beide (notwendigen) Anwendungsbereiche bereitstellt. Einrichtungs- und Lizenzkosten fielen insoweit zu beiden Funktionen an.*

*Hinsichtlich des Abstimmungstools werden bei einem Rückgriff auf den Anbieter, über den das jetzige Gremiensystem bereits bezogen wird und der hierfür ebenfalls durch die gpaNRW zugelassen ist, Einrichtungs- und Schulungskosten in Höhe von voraussichtlich 20.000 Euro anfallen. Hierin ist noch nicht berücksichtigt, dass das bisherige System eines vorherigen Upgrades mit Versionssprung bedürfte. Dies führt jedoch dazu, dass das bisherige Gremiensystem grundlegend umgestellt bzw. die dahingehenden Zugriffsrechte vollständig neu programmiert werden müsste; auch gehört die Schnittstelle zur Internetseite hierzu. Demgemäß fallen hierzu weitere Produkt-/Einrichtungskosten im fünfstelligen Bereich an, die parallel durch eigene Mitarbeiter begleitet werden muss. Alleine der letzte Punkt bindet sodann massive Personalkapazitäten, die dann nicht mehr für eigentliche Aufgaben im Bereich der IT zur Verfügung stünden. Da hiervon jedoch die rechtssichere und zeitnahe Durchführung der Gremienarbeit betroffen ist, kann eine zeitliche Entzerrung nicht in Anspruch genommen werden.*

*Die reinen Lizenzkosten für die Bild-Ton-Übertragung beliefen sich bei einem Rückgriff auf den IT-Dienstleister der Stadt Wassenberg auf etwa 1.500 Euro jährlich (ohne Berücksichtigung von Zuschauenden, wofür ebenfalls Lizenzen erworben werden müssten).*

*Im Ergebnis lägen die Einrichtungskosten ohne Berücksichtigung der laufenden Kosten gemäß der ersten Schätzung bei mindestens 30.000 Euro.*

### III.

*Auch insgesamt ist in den vorgenannten Kosten noch nicht berücksichtigt, welcher zusätzliche Personal- und Organisationsaufwand mit der Durchführung hybrider Sitzungen einherginge, bzw. dass dies eine neue Aufgabe darstellte. Dies ist wäre die weitaus größere Kostenposition bei einer Entscheidung für die hybride Sitzungsdurchführung. Hierzu sind aufzuführen:*

- *Betreuung bzw. Support der Anwendenden vor und während der Sitzung durch eine IT-Fachkraft ohne andere Aufgaben, da die Teilnahme zwingend gewährleistet bleiben muss und nicht damit gerechnet werden kann, dass bei der Vielzahl der Teilnehmenden keine technischen oder anwendungsbezogenen Probleme aufkommen (auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen weist in seiner Handreichung „Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ darauf hin, dass ausgehend von den bisherigen praktischen Erfahrungen im Umgang mit Videokonferenzsystemen anzunehmen ist, dass Probleme mit der Stabilität von Bild- und Tonübertragungen regelmäßig auftreten können),*
- *Betreuung des Abstimmungsmoduls, das nicht in Zugschleife bspw. durch die Schriftführenden sichergestellt werden kann (auch hier besteht die Gefahr technischer Störungen, die auch durch versierte Endanwender nicht verhindert werden kann) sowie*
- *Bedienung einer Kamera, um die Übertragung insgesamt zu gewährleisten (wobei vorausgesetzt werden sollte, dass nicht nur eine bloße Webcam einzusetzen ist, sondern jeweils der Redner festgehalten wird, damit hybrid Teilnehmende dem Beratungsverlauf in geeigneter Weise folgen können).*

*Neben den noch umzusetzenden Änderungen der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung bestehen hierfür derzeit keine freien personellen Kapazitäten, soweit nicht bestehende Aufgaben aufgegeben oder deutlich niedriger priorisiert werden. Eine Umsetzung wäre gleichwohl grundsätzlich möglich, kann jedoch – wie beschrieben – nicht ohne Weiteres als Nebenbei-Aufgabe erledigt werden, weshalb zusätzliches Personal benötigt werden würde.*

### IV.

*Die mit einer Einführung einhergehenden Änderungen sind zudem bislang nicht in der Haushaltplanung berücksichtigt worden. Die erforderlichen Mittel gehen insoweit deutlich über die kalkulierten Ansätze hinaus bzw. können nicht mit einem bestehenden Ansatz gedeckt werden, weshalb der Beschluss um die Genehmigung einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe von erheblichem Ausmaß im Sinne der GO NRW zu ergänzen wäre.*

*Den erkennbaren Vorteilen des Projekts für Bürgerinnen und Bürgern sowie im Allgemeinen muss aus diesem Grund zur Entscheidung entgegengestellt werden, dass sich die Nutzenden-Anzahl aus den Erfahrungen heraus – jedenfalls auf mittlere Sicht – nicht in einem hohen Maße entwickeln dürfte. Entscheidend ist daher die Abwägung im Rahmen eines Kosten-/Nutzen-Verhältnisses, welche nach Bewertung der Verwaltung indessen sowie ausgehend von den zur Verfügung stehenden Umsetzungsmethoden insgesamt ungünstig ausfiele.*

*Eine effiziente Sitzungsdurchführung kann – wie im Antrag in Aussicht gestellt – durch die Einführung hybrider Formate aus Sicht der Verwaltung nicht erreicht werden. Gleiches gilt für die Flexibilität, die sich andernfalls nur auf die Auswahlmöglichkeit selbst beziehen kann. Eine Durchführung von Gremiensitzungen in allen denkbaren Modellen vorzuhalten, bedingt für jedes Format eine wiederum personalintensivere Vorbereitung. Ad-hoc-Umsetzungen in vorgehaltenen Anwendungen bedürfen zudem dennoch notwendiger Konfigurationsarbeiten insbesondere bei den digitalen Modellen und Abstimmungsmodulen.*

*Abschließend sei hinsichtlich des bisherigen Meinungsbildes im Rat ergänzend auf bereits vorausgehende Behandlungen des Formats von Live-Übertragungen im Rat der Stadt Wassenberg abgestellt, wonach die Einführung bereits im Jahr 2021 an den notwendigen Zustimmungen/Einwilligungen der Rats- und Ausschussmitglieder scheiterte.*

**Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)**

**Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg wird abgelehnt.**

<b>Zu TOP 6.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose sowie Erlass einer neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB3/021/2024</b>
------------------	--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Die bisher geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen“ wurde bereits im Jahr 1998 erlassen und letztmalig im Jahr 2001 geändert. Sie bedarf daher einer Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage.*

*Während diese Satzung lediglich Regelungen im Hinblick auf die Erhebung der Gebühren enthalten hat, sieht der Entwurf der neuen Satzung zusätzlich Regelungen hinsichtlich des Benutzungsverhältnisses (z. B. Einweisung und Aufnahme in die Einrichtung, Aufsicht, Hausordnung, Haftung sowie Beendigung des Benutzungsverhältnisses) vor, um auch diesbezüglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen und für Klarheit zu sorgen.*

*Hinsichtlich der Gebührenerhebung wird eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, dass künftig ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben wird. Die bisher vorgesehene Berechnung der zu erhebenden Gebühren auf der Grundlage der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Wohnfläche ist aufgrund der zahlreichen Neuzuweisungen, der damit einhergehenden Umzüge innerhalb des Übergangsheimes und den daraus resultierenden Festsetzungsanpassungen nicht mehr umsetzbar.*

*Aus diesem Grunde soll künftig eine einheitliche monatliche Benutzungsgebühr pro Person festgelegt werden, in der auch die Verbrauchskosten, die nach der bisherigen Satzung zusätzlich in Rechnung zu stellen waren, enthalten sind.*

*Zu diesem Zweck wurde zunächst auf der Grundlage der Teilergebnisplanung zur Haushaltssatzung 2024 ein umlagefähiger Aufwand ermittelt. Berücksichtigt wurden sowohl Erträge als auch Aufwendungen (Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen). Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1. Daraus ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 496.200 €, der auf die einzelnen Benutzer umzulegen ist.*

*Zur Ermittlung der maßgeblichen Benutzeranzahl wurde zunächst jeweils zum Monatsletzten der vergangenen 12 Monate die Anzahl der im Übergangsheim tatsächlich untergebrachten Personen anhand des Melderegisters ermittelt. Diese Anzahl lag zwischen 142 Personen (30.04.2023) und 230 Personen (31.12.2023), wobei eine stetig steigende Tendenz erkennbar ist. Da aufgrund der derzeitigen Gesamtumstände vorerst nicht von einer Entspannung der Situation ausgegangen werden kann, schlägt die Verwaltung vor, als Bemessungsgrundlage den höchsten Belegungsstand aller ermittelten Stichtage zugrunde zu legen.*

*Unter dieser Voraussetzung ergibt sich ab dem 01.04.2024 eine monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr pro untergebrachter Person von 179,78 €.*

*Es ist vorgesehen, die Benutzungsgebühren künftig jährlich neu zu ermitteln und anzupassen.*

Stadtverordnete Stieding merkt an, dass sie die Einführung einer Sozialklausel für Familien begrüßt hätte und wenn die Benutzungsgebühren gestaffelt worden wären. Zudem fragt sie bei Bürgermeister Maurer nach, ob es für die im Übergangwohnheim lebenden Personen eine Erläuterung zu der Erhöhung der Benutzungsgebühren geben würde. Bürgermeister Maurer erklärt, dass viele Bewohner/innen des Übergangwohnheimes die Benutzungsgebühren ohnehin nicht selbst zahlen müssen. Es ist vorgesehen, dass der Gebührenbedarf jährlich angepasst wird. Weiter erklärt Bürgermeister Maurer, dass der Rat über die Einführung einer Sozialklausel entscheidet und dies nicht von der Verwaltung festgelegt wird. Im Zuge der Ausstellung der neuen Benutzungsgebührenbescheide erfolge zudem eine Erklärung für die Bewohner/innen.

#### **Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung für die Nutzung des Übergangsheimes, Ossenbrucher Weg 2, 41849 Wassenberg zur Kenntnis und beschließt, die im Entwurf vorgelegte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg und setzt diese mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.**

<b>Zu TOP 7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene</b>
---

**Sonntage in der Stadt Wassenberg**  
**Vorlage: BV/FB3/027/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Aufgrund des am 01.03.2024 im Einvernehmen mit dem Gewerbeverein geäußerten Wunsches verschiedener Gewerbetreibender sollen im Jahr 2024 folgende verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Wassenberg wegen des vorliegenden öffentlichen Interesses jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen werden:*

- *am 21.04.2024 aus Anlass des Kindertrödelmarktes*
- *am 04.08.2024 aus Anlass des 30. Schlemmermarktes*
- *am 08.09.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“*
- *am 01.12.2024 aus Anlass des Weihnachtsmarktes „2. Wassenberger Adventszauber“*

*Die Voraussetzungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage sind in § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) geregelt.*

*Danach dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen (ausgenommen sind stille Feiertage i. S. des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag und der 1. und 2. Weihnachtstag sowie, falls sie auf einen Sonntag fallen, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember; zudem bestehen Einschränkung in Bezug auf Adventssonntage) Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken; innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, die gemäß § 27 Abs. 4 S. 1 des Ordnungsbehördengesetzes durch den Rat zu erlassen ist.*

*Ein öffentliches Interesse an der Freigabe der Ladenöffnung liegt u. a. vor, wenn diese im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen, die Anlass für die Veranstaltungen sind, im Vordergrund stehen.*

*Gemäß Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes ist das LÖG einschränkend auszulegen, um das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes zu wahren. Daher ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung Ausschlag gebenden Gründe ausreichendes Gewicht haben, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Die Gemeinde muss sich in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit über den Charakter, die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Zudem muss sich die Sonntagsöffnung auf das räumliche Umfeld der maßgeblichen Veranstaltung beschränken, in dem sich die Veranstaltung prägend auf das öffentliche Bild auswirkt. Die Ladenöffnung darf hingegen nur eine geringe prägende Wirkung entfalten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint. Die durch die Veranstaltung bzw. die Ladenöffnung angezogenen Besucherströme sind*



miteinander zu vergleichen, wobei die durch die Veranstaltung angezogenen Besucherströme überwiegen müssen. Es ist insofern erforderlich, dass der Gemeinde die vorliegenden und bekannten Informationen bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung eine schlüssige und nachvollziehbare Prognose dahingehend erlauben.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Sämtliche oben genannten Veranstaltungen gehören zum attraktiven und weit über das Stadtgebiet hinaus bekannten Veranstaltungsprogramm der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH. Diese werden entsprechend beworben, ohne dass dabei überwiegend auf die Ladenöffnung hingewiesen wird. Zu den einzelnen anlassgebenden Veranstaltungen wird Folgendes ausgeführt:

- Der **Kindertrödelmarkt** findet auf der Graf-Gerhard-Straße und auf dem Roßtorplatz statt und zieht mit seinen ca. 70 Ständen viele hundert Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt.
- Der **Schlemmermarkt** findet an insgesamt vier Tagen (Donnerstag bis Sonntag) auf dem Roßtorplatz statt und zieht mit seinem hochwertigen kulinarischen Angebot alljährlich mehr als 10.000 Besucherinnen und Besucher an. Die Veranstaltung findet bereits zum 30. Mal statt und ist fest etabliert. Am ersten Tag wird jeweils eine prominente Persönlichkeit (darunter diverse Spitzenköche wie z. B. 2023 Frank Rosin) für deren kulinarischen Einsatz mit der „**Goldenen Schlemmerente**“ ausgezeichnet. Ziel der Veranstaltung ist es, dem Publikum die kulinarische Vielfalt der Region zu präsentieren. Regelmäßig nehmen ca. 10 Restaurants, ein Weingut, Feinkostgeschäfte, regionale Brauereien sowie weitere Anbieter von kulinarischen Köstlichkeiten an der Veranstaltung teil, die durch ein ansprechendes Rahmenprogramm abgerundet wird und von der es Live-Berichterstattungen im WDR gibt.
- Beim **„Kreativ:Herbst“** auf dem Roßtorplatz und der Graf-Gerhard-Straße können Besucherinnen und Besucher an ca. 75 Ständen nicht nur kreatives Handwerk und ausgefallene Kunst erwerben, sondern auch den Kunstschaffenden bei ihrer Arbeit über die Schulter schauen. Die Veranstaltung findet 2024 bereits zum 7. Mal statt und zieht alljährlich Kunstliebhabende, Kreative und neugierige Besucher an. Der Kunsthandwerkermarkt bietet eine breite Palette von Gewerken, in denen talentierte Künstlerinnen und Künstler ihre handgefertigten Schätze (z. B. filigraner Schmuck, Glas-, Holz- und Metalldekorationen, Betonarbeiten, Filz- und Papierkreationen, Textilien und Stofftiere sowie Malerei, Skulpturen und Keramik) anbieten. Abgerundet wird die Veranstaltung durch ein Kinderprogramm. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Die Veranstaltung dauert von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Veranstaltung **„Wassenberger Adventszauber“** wurde im Jahr 2023 neu konzipiert. Über die gesamte Adventszeit hinweg öffnet die Veranstaltung ihre Pforten auf dem Gelände an der Taverne am Gondelweiher in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt jeweils an den Wochenenden. Geschmackvoll geschmückte Holzbuden mit Kunsthandwerk und kleinen Geschenken, weihnachtlichen Getränken und kulinarischem Angebot warten auf die Besucher. Auf der Bühne mitten auf dem Veranstaltungsgelände

*sorgen Livemusik bekannter Bands wie „Hätzblatt“ oder „Lexys Finest“ sowie örtlicher musizierender Vereine oder Schulen und zahlreiche Attraktionen (u. a. Mitsingkonzerte) stets für stimmungsvolle Unterhaltung. Geöffnet ist die Veranstaltung freitags und samstags in den Abendstunden sowie sonntags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.*

*Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Veranstaltungen bereits für sich genommen zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt ziehen.*

*Aufgrund der vergleichsweise relativ geringen Anzahl betroffener Gewerbebetriebe im Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung wird die Anzahl der Kundinnen und Kunden an allen vier betroffenen Sonntagen auch im Jahr 2024 erfahrungsgemäß jeweils deutlich unter der Anzahl der Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Veranstaltung liegen, so dass die Verkaufsoffnung lediglich als Annex der Veranstaltungen anzusehen ist.*

*Die Freigabe des Verkaufs soll sich auf die Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße und „Am Roßtor“) beschränken. Damit ist auch die Voraussetzung eines engen räumlichen Zusammenhangs mit den dort bzw. in geringer fußläufiger Entfernung stattfindenden Veranstaltungen gegeben.*

*Die gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LÖG von der Freigabe ausgeschlossenen Sonntage sind von der beabsichtigten Verkaufsoffnung nicht betroffen. Auch werden die Vorgaben zur Freigabe des Verkaufs an Adventssonntagen beachtet. Zudem wird gemäß § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen.*

*Vor der Entscheidung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage schreibt das LÖG eine Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen sowie der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer vor, die mit Schreiben vom 01.03.2024 (per Email versandt) erfolgt ist. Hierzu wurde eine Frist bis zum 15.03.2024 eingeräumt.*

*Die IHK Aachen hat am 04.03.2024 (per Email) mitgeteilt, dass grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage bestehen, wenn diese aufgrund neuer Vorgaben z. B. aufgrund einer neuen Coronasituation zulässig sein sollten (Anlage 2).*

*Seitens des Bistums Aachen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Handwerkskammer Aachen, der Gewerkschaft ver.di und des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln wurden bisher keine Stellungnahmen abgegeben. Allerdings endet die Anhörungsfrist erst am 15.03.2024, so dass ggf. bis zur Ratssitzung ergänzend vorgetragen wird, falls noch Stellungnahmen eingehen sollten.*

*Die rechtlichen Voraussetzungen zur Freigabe des Verkaufs an den vier genannten Sonntagen sind somit aus Sicht der Verwaltung erfüllt.*

*Dem Rat steht hinsichtlich der Freigabe verkaufsoffener Sonntag Ermessen zu. In diesem Rahmen sind die grundrechtlich geschützten Belange der Beschäftigten, an Sonntagen nicht arbeiten zu müssen und/oder ihre Religion auszuüben, mit dem Interesse der Gewerbetreibenden an einer Öffnung ihrer Verkaufsstellen und dem Interesse der Kunden, an diesen vier Sonntagen Einkäufe in*

*dem Bereich erledigen zu können, der räumlich mit den genannten Veranstaltungen in Zusammenhang steht, abzuwägen.*

*Im Hinblick auf die Interessen der Beschäftigten ist zunächst zu berücksichtigen, dass die gesetzlich zugelassene Höchstzahl von verkaufsoffenen Sonntagen deutlich unterschritten wird. Auch der Umstand, dass es sich bei den Gewerbetreibenden, die von der Verkaufsöffnung Gebrauch machen, überwiegend um inhabergeführte Ladenlokale handelt, ist zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung zu bewerten, da überwiegend Personen von der Arbeitsausübung am Sonntag betroffen sind, die selbst über eine Teilnahme an der Ladenöffnung entscheiden. Zudem sind die Öffnungen nur mit geringen Einschränkungen der Religionsausübung verbunden, da die Verkaufsöffnungen erst am Nachmittag beginnen und somit eine uneingeschränkte Möglichkeit besteht, die Gottesdienste zu besuchen.*

*Demgegenüber steht das Interesse der Gewerbetreibenden, ihre Waren ausnahmsweise sonntags anbieten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Versagung einer Ladenöffnung in Wassenberg würde im Hinblick auf die bereits erfolgte Freigabe verkaufsoffener Sonntage in den Nachbarstädten zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil führen. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass durch die Zulassung der Ladenöffnung einer Verlagerung von Kundenströmen in die auch an Sonntagen in großem Umfang geöffneten Geschäfte in den benachbarten Niederlanden oder in den Online-Handel zumindest an den von der Verordnung betroffenen Sonntagen entgegengewirkt werden kann.*

*Schließlich ist auch das Bedürfnis der Bevölkerung, in Wassenberg zeitgleich mit einem Besuch der Veranstaltungen Einkäufe erledigen zu können, zugunsten der Zulassung der Verkaufsöffnung zu bewerten.*

*Die Entscheidung, an den vorgenannten Sonntage in dem festgelegten Bereich eine Ladenöffnung zum Verkauf zuzulassen, wäre somit auch ermessensfehlerfrei.*

*Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, unter diesen Voraussetzungen die im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung (Anlage 1) zu erlassen.*

Bürgermeister Maurer merkt an, dass im Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung unter § 1 „2. Wassenberger Adventszauber“ das Datum des verkaufsoffenen Sonntags fehlt. Es ist dort das Datum 01.12.2024 zu ergänzen.

Bürgermeister Maurer teilt mit, dass nunmehr auch die Stellungnahme des Bistums Aachen vorliegt und erläutert diese kurz.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat schließt sich der Ermessensabwägung der Verwaltung an und beschließt die im Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg.**

**Zu TOP 8.      Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg hier: Beschluss zur Einleitung des 2. vereinfachten Änderungsverfahrens; - Vorlage wird nachgereicht -  
Vorlage: BV/FB6/030/2024**

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**Zu TOP 9.      Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG  
Vorlage: BV/FB5/014/2024**

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg (KWH) GmbH in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,50 % an der NEW AG.*

*Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:*

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<b><i>Stadt Wassenberg</i></b>	<b><i>rd. 0,45 %</i></b>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<u><i>Gemeinde Niederkrüchten</i></u>	<u><i>rd. 0,02 %</i></u>
<i>zusammen</i>	<i>rd. 8,95 %</i>

*Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.*

*Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) NRW und § 26 der Kreisordnung (KrO) NRW folgt.*

*Am 14.09.2023 hat der Rat der Stadt Wassenberg dem Erwerb der Anteile der Stadt Tönisvorst zu einem Kaufpreis von 500.000 € zugestimmt. (BV/FB5/055/2023)*

*Die Stadt Tönisvorst hat zum Ausdruck gebracht, dass sie nur ungern ihre Gesellschafterstellung an der NEW Tönisvorst GmbH aufgeben möchte. Wichtig ist ihr dabei, dass sie sich durch den Verkauf der Geschäftsanteile nicht schlechter stellt, als wenn sie Gesellschafterin der NEW Tönisvorst GmbH bleiben würde.*

*Aus diesem Grunde hat die NEW AG in den Verhandlungen zugesagt, den entsprechenden Anteil am Beteiligungsbuchwert der NEW Tönisvorst GmbH als Kaufpreis zu zahlen. Der Kaufpreis hat sich nach neuen Berechnungen auf 550.000 € erhöht.*

*Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Deshalb ist auch der von der NEW AG jetzt angebotene Kaufpreis von 550.000 € unter Berücksichtigung aller Aspekte angemessen, um die Integration der Gesellschaft zu ermöglichen und die Synergieeffekte zu heben.*

*Die Stadt Tönisvorst hat in ihrer letzten Ratssitzung im Dezember 2023 dem Verkauf zu einem Preis von 550.000 € zugestimmt.*

*Damit erhöht sich der Kaufpreis zum ursprünglichen Beschluss um 50.000 € mit der Folge, dass der Erwerb zu dem höheren Kaufpreis dem Stadtrat erneut zur Zustimmung vorzulegen ist.*

*Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.*

*Mit der Bezirksregierung konnte vereinbart werden, dass ein erneutes Anzeigeverfahren nach der GO NRW nicht erforderlich ist. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde lediglich zur Kenntnis zu geben.*

**Beschluss: (einstimmig)**

- 1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst zu einem Preis von 550.000 € wird zugestimmt. Die übrigen Bedingungen des Ankaufs zum Ratsbeschluss vom 14.09.2023 bleiben unverändert.**
- 2. Der Vertreter der Stadt in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, dem Erwerb zuzustimmen.**

**Zu TOP 10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG  
Vorlage: BV/FB5/028/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.*

*Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:*

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<b><i>Stadt Wassenberg</i></b>	<b><i>rd. 0,45 %</i></b>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<u><i>Gemeinde Niederkrüchten</i></u>	<u><i>rd. 0,02 %</i></u>
<i>zusammen</i>	<i>rd. 8,95 %</i>

*Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.*

*Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) NRW und § 26 der Kreisordnung (KrO) NRW folgt.*

*Es handelt sich um das Windprojekt im Birgeler Wald in Wassenberg. Die aktuelle Parkkonfiguration sieht vier Windenergieanlagen (WEA) des weltweit tätigen Herstellers General Electric, Typ GE 5.3-158, vor. Der Vorhabenträgerin, die BMR-Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, wurde mit Datum vom 25.01.2023 die Genehmigung erteilt, die WEA zu errichten. Hinsichtlich des Anlagentyps ist derzeit angedacht, die Parkkonfiguration auf eine GE 5.5-158*

anzupassen. Diese Anpassung führt nochmals zu wirtschaftlichen Vorteilen und müsste lediglich durch eine sog. Änderungsanzeige der Genehmigungsbehörde kommuniziert werden. Die voraussichtliche Inbetriebnahme ist Ende des Jahres 2025 vorgesehen.

Dieses Windprojekt ist Teil einer Kooperation zwischen dem Projektentwickler BMR-Gruppe und der NEW Re GmbH.

Die BMR-Gruppe ist ein in Geilenkirchen ansässiger Projektentwickler, mit dem die NEW Re GmbH eine langjährige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung pflegt. Bestandteil der Kooperation ist die grundsätzliche monetäre Risikoteilung bei der Projektentwicklung. Darüber hinaus deckt die BMR-Gruppe den Großteil der Entwicklungsleistungen in diesem Projekt ab. In diesem Zusammenhang hat die NEW Re GmbH die Option auf eine Übernahme von 50% des Projektes. Die Bewertung erfolgt zu Selbstkosten, so dass keine Marge eines Projektentwicklers anfällt.

### Genese des Projekts

2015	<i>erste Planung und Antragstellung</i>
2016	<i>FNP-Änderung der Stadt Wassenberg</i>
2017	<i>Genehmigungsbehörde fordert Brandschneisen und Löschteiche für die Waldstandorte (zuständige Brandschutzdienststelle hält Forderung für unbegründet)</i>
2018	<i>Tausch des Anlagentyps</i>
30.10.2019	<i>dem BImSchG-Antrag wurde die Vollständigkeit bescheinigt, damit Beginn des offiziellen Verfahrens nach BImSchG</i>
2019/2020	<i>wegen mehrfacher Verfahrensfehler wurde die Offenlage verspätet ab dem 15.01.2020 durchgeführt</i>
Mai 2020	<i>geplanter Erörterungstermin, wegen aufwendiger Erstellung einer Synopse der Einwendungen wurde der Erörterungstermin mehrfach verschoben</i>
Januar 2021	<i>Onlinekonsultation wurde coronabedingt als Ersatz eines Erörterungstermins durchgeführt</i>
September 2021	<i>Erhalt des Ablehnungsbescheides Die Projektpartner BMR und NEW Re GmbH sprechen sich für eine Verpflichtungsklage gegen den Kreis Heinsberg auf Genehmigung aus und reichen am 27.09.2021 Klage vor dem OVG Münster ein</i>
März 2022	<i>Osterpaket der Bundesregierung:</i>

*“Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.”  
Windkraftanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten werden ausdrücklich zugelassen*

- September 2022 Einigung mit der Genehmigungsbehörde (Kreis Heinsberg).  
BMR/NEW Re GmbH ergänzen ihren Genehmigungsantrag im Lauf des Monats Oktober, indem zusätzliche forstliche Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung der Biotopvernetzungsfunktion vorgesehen werden.*
- 25.01.2023 Erteilung der BImSchG-Genehmigung durch den Kreis Heinsberg*
- 06.02.2023 Erledigung des Klageverfahrens vor dem OVG Münster*
- 14.04.2023 Bekanntmachung und Offenlegung der erteilten Genehmigung*
- 12.06.2023 Einreichung einer Klage durch den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.*
- 24.10.2023 Vor-Ort-Begehung in Wassenberg und Wegberg der Immissionspunkte sowie der WEA-Standorte;  
Teilnehmer: Richter (OVG Münster), Kläger (NaBu), Beklagte (Kreis Heinsberg als Genehmigungsbehörde), BMR als Vorhabenträgerin und NEW Re GmbH als Kooperationspartnerin*
- 22.12.2023 Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem OVG in Münster zwischen dem NABU, dem Kreis Heinsberg und BMR*

*Die NEW Re GmbH wird 50 % der Kommanditanteile an der BMR-Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG von den bisherigen Gesellschaftern übernehmen, die NEW Windenergie Verwaltung als weitere Komplementärin platzieren und die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG mit Eigenkapital in Höhe von rd. 3 Mio. € ausstatten. Geplant ist, dass jeder Kommanditist 50 % seines Kommanditanteils an die NEW Re GmbH überträgt. Die Ausstattung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024.*

*Mittel- bis langfristig wird von der NEW durch die Beteiligung mit Gewinnen bei der NEW Re gerechnet. Diese können über die Beteiligungskette der Kreiswerke Heinsberg GmbH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich derzeit nicht beziffern.*

*Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW bedarf es hinsichtlich des Beitritts der NEW Re GmbH in die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.*

*Aufgrund der in der Vorlage behandelten Thematik, merkt Stadtverordneter Lang an, dass eine Akzeptanzsteigerung der Bürger/innen in Sachen erneuerbare Energien erzielt werden könnte, wenn diese, in Themen die Wassenberg betreffen, durch eine entsprechende Bürgerbeteiligung*



mitgenommen werden. In diesem Zusammenhang fragt er bei Bürgermeister Maurer nach, wie der Sachstand des Antrags „Bürgerbeteiligungssatzung“ sei. Zudem möchte Stadtverordneter Lang wissen, ob es Neuigkeiten betreffend PV-Anlage an der Mülldeponie Rothenbach geben würde.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass der Antrag zur Bürgerbeteiligungssatzung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss behandelt wird. Zum Thema „PV-Anlage Mülldeponie Rothenbach“ weist Bürgermeister Maurer darauf hin, dass der Kreis Heinsberg als Eigentümer der betroffenen Fläche Vorhabenträger sei.

**Beschluss: (einstimmig)**

- 1. Dem Beitritt der NEW Re GmbH in die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG und der Übernahme von 50 % der Kommanditanteile an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG, die die BMR Umwelt GmbH, die Björn Schlun Holding GmbH sowie Herr Dirk Schlun halten, zu einem Nennbetrag von 500 € wird zugestimmt.**
- 2. Der Vertreter der Stadt in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, dem Beitritt zuzustimmen.**

**Zu TOP 11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH  
hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH  
Vorlage: BV/FB5/029/2024**

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.*

*Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:*

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<b><i>Stadt Wassenberg</i></b>	<b><i>rd. 0,45 %</i></b>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>

Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
<u>Gemeinde Niederkrüchten</u>	<u>rd. 0,02 %</u>
<u>zusammen</u>	<u>rd. 8,95 %</u>

*Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Aufgabe einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.*

*Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) NRW und § 26 der Kreisordnung (KrO) NRW folgt.*

*Die NEW AG hat sich über ihre Tochter NEW Smart City GmbH in 2018 (damals noch NEW Metering GmbH) an der Hub2Go GmbH (damals Urbility.one GmbH, dann Smart Mobility Plattform GmbH) beteiligt. Die NEW Smart City GmbH hält seitdem 49,9% (196.000 €) am Stammkapital der Gesellschaft, welches insgesamt 400.000 € beträgt. Mehrheitsgesellschafter der Hub2Go GmbH ist die Aequitas AG mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 204.000 €.*

*Primäre Zielsetzung war die Bereitstellung einer Mobilitätsplattform für die damals gemeinsame Beteiligung der Aequitas AG und der NEW Smart City GmbH an der eShare.one GmbH. Die eShare.one GmbH startete damals mit der Plattform Flinkster und sollte später auf die Plattform der Hub2Go GmbH umgestellt werden.*

*Dazu ist es aufgrund der geschäftlichen Schwierigkeiten und der darauffolgenden Insolvenz der eShare.one GmbH nie gekommen.*

*Stattdessen nahm die Hub2Go GmbH eigene vertriebliche Aktivitäten zur Vermarktung ihrer Mobilitätsplattform auf, die aber nur begrenzt zu Erfolgen führte. Erschwert wurde der Vertriebs Erfolg durch äußere Umstände wie die COVID-19-Pandemie und der folgenden Energiemarktkrise.*

*Die NEW AG blieb Hauptnutzer der Plattform der Hub2Go GmbH. Im Zeitverlauf wurde die Gesellschaft durch Gesellschafterdarlehen der Aequitas AG und der NEW Smart City GmbH von jeweils 450.000 € (Stand 31.12.2023) und später auch durch Stundung von Forderungen aus Lieferung und Leistung durch die Aequitas AG finanziert (Stand 31.12.2023 ca. 900.000 €). Das Vermögen der Gesellschaft umfasst per 31.12.2023 neben dem Buchwert der Plattform (ca. 190.000 €) noch einen Kassenbestand von ca. 50.000 € und deckt also nicht die Forderungen der Aequitas AG. In der Bilanz der NEW Smart City GmbH zum 31.12.2023 sind sowohl der Beteiligungsbuchwert als auch das Gesellschafterdarlehen zu 100 % wertberichtigt. Durch die Aufgabe der Beteiligung entsteht der Gesellschaft also kein weiterer Verlust.*

*Die Gesellschafter haben gemeinsam die Entscheidung getroffen, ihre Zusammenarbeit in der Hub2Go GmbH als Gesellschafter zu beenden. Um eine Insolvenz der Hub2Go GmbH zu vermeiden und um die gesellschaftsrechtliche Trennung zu vollziehen, möchten die Gesellschafter von einer gemeinsam betriebenen Auflösung der Gesellschaft absehen. Daher hat die Aequitas GmbH der NEW Smart City GmbH ein Kaufangebot für die Gesellschaftsanteile der NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH in Höhe von 1 € unterbreitet. Bedingung ist ein gleichzeitiger Forderungsverzicht der NEW Smart City GmbH auf ihr gegebenes Gesellschafterdarlehen in Höhe von 450.000 €. Die Alternative zur Annahme des Kaufangebots wäre eine Insolvenz der Hub2Go GmbH beziehungsweise eine Liquidation, bei der aufgrund der Verschuldung der Hub2Go GmbH, die Gesellschaftsanteile der NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH sowie das Gesellschafterdarlehen ebenfalls wertlos wären. Möglicherweise könnten hier noch weitere Forderungen auf die NEW Smart City GmbH aus der Insolvenz beziehungsweise Auflösung hinzukommen.*

*Um der Aequitas AG möglichst schnell Planungssicherheit zu geben, ist beabsichtigt, den Anteils- und Abtretungsvertrag zeitnah unter der Bedingung der Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsicht zu schließen. Mit dem Verkaufsbeschluss erklärt sich die NEW Smart City GmbH bereit, die Aequitas AG so zu stellen, als sei sie Alleingesellschafterin der Hub2Go GmbH, so dass diese alleine über alle Belange der Gesellschaft entscheiden kann. Das Ergebnis des Jahres 2024 soll der Aequitas AG allein zustehen.*

*Die Aufgabe einer Beteiligung ist durch den Stadtrat zu beschließen und gemäß § 115 Abs. 1 c) GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf über die Bezirksregierung Köln anzuzeigen.*

**Beschluss: (einstimmig)**

- 1. Dem Verkauf der Anteile an der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit der Aufgabe der Beteiligung an der Hub2Go GmbH wird zugestimmt.**
- 2. Der Vertreter der Stadt in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, dem Verkauf zuzustimmen.**

**Zu TOP 11.1. Zuständigkeitsübertragung für diverse Vergabeentscheidungen  
Vorlage: BV/FB6/031/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Gem. § 7 der Zuständigkeitsordnung vom 16.01.2024 hat der Rat der Stadt Wassenberg die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen u. a. ab einem Wert von 50.000 € netto an den Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten übertragen.*

*Die nächste Sitzung für den o. g. Ausschuss ist für Mitte Mai 2024 vorgesehen.*

*Bis Mitte/Ende April werden die nachstehend aufgeführten Vergabeverfahren, die sich derzeit in der Durchführung befinden, aller Voraussicht nach bereits entscheidungsreif sein:*

- *Verglasungsarbeiten (Fenster) zum 2. Bauabschnitt der Erweiterung der GGS Wassenberg,*
- *Lieferung und Montage einer Außenfluchttreppe für das Gebäude an der Burgstraße der GGS Wassenberg und*
- *Kellerabdichtung im Zuge des Neubaus des Bürgerhauses in Ophoven.*

*Da diese Aufträge schnellstmöglich vergeben werden sollten, schlägt die Verwaltung vor, dem Bürgermeister die Zuständigkeit über die Vergabeentscheidungen zu den o. g. Verfahren zu übertragen, um in den Maßnahmen keine Zeit zu verlieren.*

*In der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten würde im nichtöffentlichen Teil über das Ergebnis nachträglich berichtet.*

*Alternativ dazu bestünde die Möglichkeit, eine außerplanmäßige Ausschusssitzung am 24. oder 25. April 2024 durchzuführen.*

Bürgermeister Maurer erklärt, dass Mitte April die Submissionen der in der Beschlussvorlage genannten Vergaben stattfinden. Um die Arbeiten zeitlich nicht unnötig zu verzögern, schlägt die Verwaltung vor, die Zuständigkeit für die drei genannten Vergabeentscheidungen auf den Bürgermeister zu übertragen; alternativ müsste für Ende April eine Sitzung des Fachausschusses terminiert werden.

Stadtverordneter Lang fragt nach den Höhen der Kostenschätzungen. Bürgermeister Maurer erklärt, dass er die Frage zu den Kostenschätzungen im nichtöffentlichen Teil beantworten wird.

#### **Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat der Stadt Wassenberg überträgt die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidungen zu den nachfolgenden Vergabeverfahren auf den Bürgermeister.**

- **Verglasungsarbeiten (Fenster) zum 2. Bauabschnitt der Erweiterung der GGS Wassenberg,**
- **Lieferung und Montage einer Außenfluchttreppe für das Gebäude an der Burgstraße der GGS Wassenberg und**
- **Kellerabdichtung im Zuge des Neubaus des Bürgerhauses in Ophoven.**

**Tagungsort:** im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,  
41849 Wassenberg

**Beginn:** 18:30 Uhr

**Ende:** 19:16 Uhr

**Der Vorsitzende**

**Schriftführerin**

---

**Marcel Maurer**

**Samira Schlösser**